



Mag.^a Barbara Prammer

REPUBLIK ÖSTERREICH
Nationalrat
Die Präsidentin

XXIV. GP.-NR
121 /AB PR

18. Okt. 2013

zu 123 /JPR

Wien, 18. Oktober 2013
GZ. 11020.0040/31-L1.1/2013

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten Hans-Jörg Jenewein, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. September 2013 an die Frau Präsidentin des Nationalrates die schriftliche Anfrage 123/JPR betreffend Missbrauch des Parlamentsmitarbeitergesetzes durch die Abgeordneten Huber, Hagen, Tadler, gerichtet.

Diese Anfrage darf ich wie folgt beantworten:

Wie schon aus den Ausführungen in der Anfrage hervorgeht, wurde Herr Kandler laut Dienstvertrag mit der Arbeitsgemeinschaft der Abgeordneten Hagen, Huber und Tadler zur inhaltlichen und organisatorischen Betreuung der parlamentarischen Tätigkeiten für den Abgeordneten zum Nationalrat Gerhard Huber beschäftigt. Auch in der von Herrn Kandler eigenhändig unterfertigten Erklärung des Dienstnehmers, in der die Ausschlussbestimmungen des § 2 Parlamentsmitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesetzes (ParlMG) im Einzelnen angeführt sind, wurde vom Mitarbeiter bestätigt, dass kein Ausschlussgrund – wie z.B. ein Dienstverhältnis zu einer politischen Partei – vorliegt, weshalb die Aufwendungen aus dem Dienstvertrag nach dem ParlMG vergütet wurden.

Aufgrund des in der Anfrage geäußerten Verdachts einer missbräuchlichen Beschäftigung wurden die Abgeordneten Huber und Hagen aufgefordert, über die tatsächliche Verwendung von Herrn Kandler Auskunft zu erteilen.

Vom Abgeordneten Huber wurden die schriftlichen Angaben von Herrn Kandler in der Dienstnehmererklärung, dass er nicht in einem Dienstverhältnis zum BZÖ steht/stand, bestätigt. Weiters wurde mitgeteilt, dass Herr Markus Kandler zur Unterstützung der parlamentarischen Tätigkeiten eingesetzt war und dass er im Rahmen der Tätigkeit als parlamentarischer Mitarbeiter nicht zur Unterstützung in seiner politischen Funktion als Obmann des BZÖ Tirol eingesetzt wurde.

Auch vom damaligen Leiter der Arbeitsgemeinschaft wurde mitgeteilt, dass laut eigener Aussage des Herrn Kandler dieser tatsächlich im Sinne der parlamentarischen Unterstützung gemäß § 1 ParlMG vom Abgeordneten Huber beschäftigt wurde. Er sei auch wie alle anderen Mitarbeiter bei Einstellung klar darüber belehrt worden, dass er mögliche Parteitätigkeiten nur in seiner Freizeit ausüben dürfe.

Gründe für eine Rückforderung der nach dem ParlMG geleisteten Vergütungen liegen daher aus heutiger Sicht nicht vor. Sollten sich aufgrund der anhängigen Verfahren, u.a. vor dem Arbeits- und Sozialgericht, neue relevante Gesichtspunkte ergeben, werde ich eine neuerliche Überprüfung veranlassen.